



Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

**zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)**

in der Fassung der Zehnten Änderungsgebührenverordnung vom 14.10.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird die erlassene Gebührenverordnung in der Fassung vom 14.10.2022 wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) wird im Fachgebiet „Bauen und Wohnen, Denkmalschutz“ um die Ordnungsziffern 52.03.03, 52.03.04 und 52.03.05 ergänzt. Im Übrigen gelten die im Gebührenverzeichnis als Anlage zur Zehnten Änderungsgebührenverordnung vom 14.10.2022 angegebenen Gebührensätze unverändert weiter.

Artikel 2

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 14.10.2022 (gültig ab 01.11.2022) anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft.

Heidelberg, den 15.02.2024

gez.
Stefan Dallinger
Landrat

**Änderung der Anlage zur Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Bauen und Wohnen, Denkmalschutz				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Bauvoranfrage			
52.01.01	positive Entscheidung			3 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.01.02	negative Entscheidung		64,60 €	
52.01.03	Rücknahme		64,60 €	
52.01.04	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen bis zu einer Obergrenze von 80.000 € je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung zusammen: <ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung <ul style="list-style-type: none"> a.) Ausnahme 1.000,00 € b.) Befreiung 2.000,00 € • Geschossigkeit Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 ‰ des Bodenrichtwertes, mind. 100 € • Bauweise 1.500,00 € • Barrierefreiheit 5 ‰ der Kosten für den Mehraufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit, mind. 150 € • Befreiung der Wohnungsanzahl je zusätzliche Wohnung 2.000,00 € • Baumassenzahl 1 € je angefangenem m³ Baumassenüberschreitung • Geschossfläche Fläche x 10 ‰ des derzeitigen Bodenrichtwertes • Grundfläche <ul style="list-style-type: none"> a.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO Fläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes b.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (z.B. Terrasse/Stellplatz/Zufahrt) Fläche x 5 ‰ des Bodenrichtwertes • Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung <ul style="list-style-type: none"> a.) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB Fläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes Fläche x 5 ‰ des Bodenrichtwertes bei Kompensationsbaulast Fläche x 5 ‰ des Bodenrichtwertes b.) § 23 Abs. 2, 3 bzw. Abs. 5 BauNVO 50 € je angefangene 10 cm Unter- / Überschreitung • Höhe der baulichen Anlage (Wand-/First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe) • Firstrichtung <ul style="list-style-type: none"> a.) Hauptgebäude 250,00 € b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten 150,00 € • Dachform <ul style="list-style-type: none"> a.) Hauptgebäude 250,00 € b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten 150,00 € • Dachneigung <ul style="list-style-type: none"> a.) Hauptgebäude 100 € / 10 Grad b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten 50 € / 10 Grad • Dachausführung <ul style="list-style-type: none"> a.) Dachdeckung / Überstand 150,00 € b.) Dachbegrünung 300,00 € • pro Dachgaube / Aufbau / Zwerchgiebel / Dacheinschnitt <ul style="list-style-type: none"> a.) unzulässig 200,00 € b.) Gestaltung 100,00 € • Einfriedigung / Werbeanlage / Stützmauer <ul style="list-style-type: none"> a.) unzulässig 200,00 € b.) Gestaltung (Art, Höhe, etc.) 100,00 € • Garage / Kfz- und Fahrradstellplatz <ul style="list-style-type: none"> a.) Standort / Stauraum / Straßenabstand je Stellplatz 150,00 € b.) Anzahl je Stellplatz 500,00 € • Abstandsfläche fehlende Abstandsfläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes • Waldabstand 100 € / angefangene 5 m • Veränderungssperre 64,60 € • Photovoltaikpflicht 300,00 € • Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidung jeweils 200,00 € • Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidung jeweils 300,00 € • Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidung jeweils 500,00 € 	64,60 €		

52.01.05	Verlängerung von Bauvorbescheiden			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.01.06	Baulasten (je Baulast)	100,00 €		
Baugenehmigungsverfahren und Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)				
52.02.01	positive Entscheidung			6 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.02	negative Entscheidung		64,60 €	
52.02.03	Rücknahme		64,60 €	
52.02.04	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 80.000 € zusammen:		64,60 €	
			siehe oben (52.01.04)	
52.02.05	Verlängerung von Baugenehmigungen / Zustimmungen			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.06	Schlussabnahmen/Nachschauen		64,60 €	
52.02.07	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.02.08	Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten*, mindestens 200 €
52.02.09	Teilbaufreigabe	50,00 €		
52.02.10	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage	Zweifache Baugenehmigungsgebühr nach 52.02.01 zuzüglich zweifache Befreiungsgebühr nach 52.02.04		
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren				
52.02.11	Positive Entscheidung			5 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.12	Negative Entscheidung		64,60 €	
52.02.13	Rücknahme		64,60 €	
52.02.14	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 80.000 € je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung zusammen:		64,60 €	
			siehe oben (52.01.04)	
52.02.15	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.16	Schlussabnahmen/Nachschauen		64,60 €	
52.02.17	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.02.18	Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten*, mindestens 200 €
52.02.19	Teilbaufreigabe	50,00 €		
52.02.20	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage	Zweifache Baugenehmigungsgebühr nach 52.02.11 zuzüglich zweifache Befreiungsgebühr nach 52.02.14		
Kenntnisgabeverfahren				
52.03.01	Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
52.03.02	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
52.03.03	Mitteilung über die Vollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 LBO)			1 ‰ der Bau-/ Abbruchkosten, mind. 100 €
52.03.04	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 6 LBO)	100,00 €		
52.03.05	Nachträgliche Mitteilung über die Vollständigkeit der Bauvorlagen bei bereits ausgeführten baulichen Anlagen	Zweifache Gebühr nach 52.03.03		
Abgeschlossenheitsbescheinigung				
			56,30 €	
Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 2.000 € zusammen:				
52.04.01	a.) bei 1 - 5 Wohnungen	300,00 €		
52.04.02	b.) bei 6 - 10 Wohnungen	500,00 €		
52.04.03	c.) bei 11 - 15 Wohnungen	700,00 €		
52.04.04	d.) bei 16 - 25 Wohnungen	900,00 €		
52.04.05	e.) ab 26 Wohnungen	1.100,00 €		
52.04.06	f.) ab 50 Wohnungen	1.300,00 €		
52.04.07	g.) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a-f)	200,00 €		
52.04.08	h.) nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €		
Verfahrensfreie Vorhaben				
52.05.01	Verfahrensfreie Vorhaben - positive, negative Entscheidung und Rücknahme Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 2.000 € je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung zusammen:		64,60 €	
			siehe oben (52.01.04)	
52.05.02	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.06.01	Brandverhütungsschau		71,40 €	
52.07.01	Baukontrolle / -überwachung; Anordnung im Rahmen des Baurechts, z.B. § 47 Abs. 1 LBO, Ablehnung eines Antrags		64,80 €	
52.08.01	Abnahme von fliegenden Bauten		64,60 €	
52.09.01	Beratung Bauherr / Planer / Sonstige		66,30 €	
52.10.01	Dienstleistungen für Dritte (auch Kopien/Akteneinsicht)		75,80 €	
52.30.01	Weitere o. sonstige Entscheidungen auf der Grundlage insbesondere des BauGB, des DSchG, des StrG sowie anderer Fachgesetze, auch im Rahmen der Konzentrationswirkung		66,20 €	
52.30.02	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem EStG			4 ‰ der bescheinigten Summe, mindestens 100 €

Anmerkung:

* Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276:2018-12 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 und 400 zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so z.B. bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.